

Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V. – (BerNi) Satzung vom 11.08.2011, zuletzt geändert am 24.08.2012 i.d.F. vom 07.09.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V.“ (BerNi)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein berät und unterstützt junge Menschen und ihre Familien, die in ihren Bemühungen um die ihnen insbesondere nach dem SGB VIII zustehenden Leistungen von den Entscheidungsträgern behindert werden.
2. Er vermittelt bei Konflikten im Rahmen der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Jugendhilfeleistungen, um gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien sowie mit den beteiligten öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern Lösungen zu finden, insbesondere durch persönliche Beratung, Beistandschaft, Begleitung zu Gesprächen, Unterstützung bei Anträgen, Widersprüchen und der gerichtlichen Klärung.
3. Er berät und unterstützt die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen und gesetzlichen Ansprüche außergerichtlich und falls erforderlich, auch im gerichtlichen Verfahren. Er kann hierfür die notwendigen fachlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen.
4. Der Verein wirkt durch bürgerschaftliches Engagement frei von den Interessen freier und öffentlicher Träger auch durch Öffentlichkeitsarbeit und in Fachdebatten auf die Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen hin. Dabei nimmt er über den Einzelfall hinaus Einfluss auf strukturelle Bedingungen, Weiterentwicklung rechtlicher Grundlagen und die Gestaltung der Rechtswirklichkeit. Er verfolgt seine Ziele unter anderem durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen.
5. Der Verein unterhält ein Beratungstelefon, gründet und betreibt bei Bedarf Beratungseinrichtungen und nutzt die Möglichkeiten der Internet-Kommunikation.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen; sie können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied - mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, sich vereinschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschieben würde. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstands, (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - jährlich eine/n Kassenprüfer/in zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf oder den/die bisherige Kassenprüfer/in zu bestätigen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der Schriftform ist Genüge getan, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl oder Bestätigung des/der Kassenprüfer/in, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll wird per E-Mail an alle Mitglieder versandt und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind persönliche Mitglieder (natürliche Personen). Jedes persönliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

eine/ein Vorsitzende/r,

zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende.

Wählbar sind nur natürliche Personen Mitglieder.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Der Vorstand beschließt stets mit einfacher Mehrheit.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Auf der Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen oder der/die bisherige zu bestätigen.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten..

§ 12 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat berufen. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen zu beraten, sowie bei der Vertretung der Ziele des Vereins in der (Fach-) Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“, der es unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Die Änderungen der Satzung vom 11.08.2011 i.d.F. 24.08.2012 wurde von der Mitgliederversammlung am 07.09.2018 beschlossen.